

A-09-364-6 Für Frieden in Freiheit. Konsequent europäisch Handeln.

Antragsteller*in: Peter Heilrath (KV München)

Änderungsantrag zu A-09

Von Zeile 364 bis 373:

~~Deutschland hat sich zurecht entschieden, sicherzustellen, dass keine Lieferungen von Waffen und Rüstungsgütern an Israel erfolgen, die völkerrechtswidrig eingesetzt werden könnten. Unbenommen davon muss Deutschland Israel bei der Verteidigung gegen Bedrohungen, vor allem durch den Iran und seine Stellvertreter weiter unterstützen, auch durch Lieferung von Waffen und Rüstungsgütern. Ob deutsche Waffen zur Selbstverteidigung oder zur Vertreibung der palästinensischen Zivilbevölkerung eingesetzt werden, ist nicht immer leicht zu überprüfen. Doch wenn wir unserer Verantwortung für die Sicherheit Israels und dem Völkerrecht gleichermaßen gerecht werden wollen, müssen wir diese Differenzierung leisten.~~

Die Bundesdelegiertenkonferenz bekräftigt die Linie, dass Rüstungsexporte restriktiv, gemäß den Grund- und Menschenrechten, sowie dem allgemeinen Völkerrecht, abgeschlossener völkerrechtlicher Verträge und Nichtverbreitungsvereinbarungen gehandhabt werden müssen.

Konkret bedeutet dies: Keine deutschen Waffen in Krisenregionen oder an kriegsführende Parteien, wenn die Gefahr missbräuchlicher und völkerrechtswidriger Verwendung besteht. Das ist nicht nur politische Pflicht, entspricht den politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sowie dem Gemeinsamen Standpunkt der GASP, sondern folgt auch aus völkerrechtlichen Verpflichtungen – etwa dem humanitären Völkerrecht und dem Arms-Trade-Treaty – sowie aus nationalem Recht, insbesondere Artikel 26 Absatz 2 Grundgesetz, dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz.

Bezogen auf Israel erkennen wir zwar dessen besondere Sicherheitslage an. Waffenlieferungen an Israel dienen dem legitimen Recht auf Selbstverteidigung und der Existenzsicherung und sind daher im ersten Bewertungsschritt gerechtfertigt. Jedoch gilt auch hier: Waffen, die im Rahmen der unzähligen Verletzungen humanitären Völkerrechts in Gaza eingesetzt werden können, dürfen nicht geliefert werden. Bei andauernden schwerwiegenden Verletzungen müssen auch bestehende Ausfuhr genehmigungen widerrufen oder ausgesetzt werden. Eine Unterscheidung zwischen defensiven und anderen Waffen kennt das Recht hier nicht. Auch ist es rechtlich irrelevant, dass solche Waffen möglicherweise gleichzeitig zur legitimen Landesverteidigung eingesetzt werden.

Wenn das eindeutige Risiko des Einsatzes gelieferter Waffen unter Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht besteht, reicht eine Selbstverpflichtung Israels nicht aus – die Prüfpflicht Deutschlands geht weit darüber hinaus. Israeliische Selbstverpflichtungen haben sich nicht als ausreichender Absicherung gegen Völkerrechtsverletzungen erwiesen.

Deutschland muss für zukünftige Ausfuhr genehmigungen nach Israel, anknüpfend an den bestehenden rechtlichen Rahmen, bindende rechtliche Einschränkungen

erarbeiten (bspw. kein Einsatz in besetzten Gebieten) und bei Verletzungen Konsequenzen folgen lassen. Zusätzlich müssen mindestens die Entscheidungskriterien für Rüstungsexportgenehmigungen transparenter werden.

Begründung

Dieser Antrag überführt einen Textbaustein des Antrags der BAG Frieden & Internationales "Leitlinien Grüner Nahost-Politik" in den Antrag des Bundesvorstandes. Dieser Änderungsantrag steht parallel zum Antrag der BAG.

weitere Antragsteller*innen

Christopher Stark (KV München); Gisela Kainz (KV München); David Baltzer (KV Berlin-Kreisfrei); Maximilian Siebler (KV Nienburg); Christian Polzin (KV Berlin-Neukölln); Karin Scherer (KV Erlangen-Land); Josephin Winkler (KV Magdeburg); Thomas Berndt (KV Meißen); Wolfgang Mössinger (KV Ortenau); Daniel Eliasson (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Jens Pommer (KV Düsseldorf); Monika Berkhan (KV Peine); Janina Alessa Zensus (KV Rhein-Erft-Kreis); Mirjam Novak (KV Forchheim); Daniel Tamberg (KV Potsdam); Florian Wenzel (KV Dachau); Konstantin Weddige (KV München); Maria Krieger (KV Kelheim); Gabriele Masch (KV München); sowie 40 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.